

Datenschutz und Urheberrecht

Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie Belehrung über die Schweigepflicht, Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Frau/Herr,

deren/dessen Tätigkeit sie/ihn mit personenbezogenen Daten, insbesondere Patientendaten, regelmäßig in Verbindung bringt, wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz verpflichtet. Außerdem wurde sie/er über die Wahrung des Patientengeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch) belehrt und darüber informiert, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fortbestehen.

Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Befugnisse des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der für die Tätigkeit einschlägigen Spezialgesetze verarbeitet oder verwendet werden dürfen und dass beim Umgang mit Patientendaten vorrangig das Sächsische Krankenhausgesetz zu beachten ist. Darüber hinaus hat sie/er die sonstigen bei der Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu befolgen. Dazu zählen auch arbeitsplatzspezifische Regelungen (z. B. Dienstanweisung für den Datenschutz, Anweisungen für den Umgang mit elektronischen Geräten, Vernichtung von Akten und sonstigen Datenträgern, Zuständigkeitsregelungen, Einzelanweisungen von Kliniken und Instituten).

Sie/Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften mit Geldbuße bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann und dies weitere rechtliche Maßnahmen nicht ausschließt. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung des Patientengeheimnisses darstellen.

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten/Belehrten

Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz 2019 (Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis)

§ 6 Datengeheimnis

- (1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) verarbeitet,
 - b) zum Abruf bereithält oder
 - c) für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 - 3a. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
 5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
 7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
 8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
 - 8a. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - 8b. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einsicht in Unterlagen und Akten oder Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt,
 9. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
 10. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
 11. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.
- (3) ¹Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des [Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten \(OWiG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuweisen. ³Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.¹⁵

§ 39 Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

BELEHRUNG UND MERKBLATT FÜR STUDIERENDE

Name, Vorname

A. Hygiene- und Lehrkonzepte auf dem Campus

Alle aktuellen Informationen zur Lehre und zu aktuellen Hygienevorschriften finden Sie stets im ePortal unter <https://eportal.med.tu-dresden.de>

B. Brandschutzordnung/Evakuierung/Notruf

- Rauchverbot in allen Gebäuden (Nichtraucherschutzgesetz) - spezielle Rauchbereiche im Außenbereich
- Offenes Feuer (auch Kerzen, Räucherkerzen), Tauchsieder, elektrische Heiz- und Wärmegeräte sowie ungeprüfte elektrische Geräte sind verboten
- Feuerwehrezufahrtswege und gekennzeichnete Fluchtwege sind freizuhalten, Brandschutztüren geschlossen zu halten

Pflichten:

- Standorte von Feuerlöschern kennen (Notfallpläne in den Bereichen)
 - Sammelpunkte bei Alarm unbedingt aufsuchen
 - Verhalten im Evakuierungsfall gemäß der jeweiligen Hausordnung
- Notruf auf dem Campus 2222 (für Feuer, besondere Vorkommnisse, Reanimationsruf/Notfall)

C. Arbeits- und Gesundheitsschutz / Unfallverhütung und -meldung

Betriebsärztliche Untersuchung

Auf Grundlage der BioStoffverordnung ist die Medizinische Fakultät (Arbeitgeber) verpflichtet, eine betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, bevor Sie Arbeiten mit Infektionsgefährdung aufnehmen bzw. weiterführen dürfen. Die Untersuchung wird durch den Betriebsärztlichen Dienst im Uniklinikum durchgeführt. Sie wird mit einer ärztlichen Bescheinigung abgeschlossen, die den Kurs- oder Praktikumsleitern vorgelegt werden muss. Die bei Studienbeginn startende und kontinuierlich laufende Online-Einschreibung für die betriebsärztliche Untersuchung der Studierenden erfolgt über <https://info.med.tu-dresden.de/betriebsambulanz/>.

Dazu bitte aktuellen Impfstatus (Impfausweis und vorhandene Antikörperbestimmungen sowie vom Hausarzt unterschriebenes Impfstatusformular (siehe Immatrikulationsunterlagen) in die Betriebsambulanz mitbringen.

Nur mit vollständigem Impfstatus ist der Zugang für klinischen Unterricht an Patientinnen und Patienten gestattet! Um einen ungestörten Einstieg in Ihr Studium zu ermöglichen, bitten wir Sie, alle erforderlichen Impfungen bis zum Studienbeginn abgeschlossen zu haben. Bitte beachten Sie vor allem die aktuellen Regelungen zur Masern- sowie Covid-19-Impfung.

Verletzungen

Verletzungen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (z.B. Augen- bzw. Schleimhautkontakt mit potenziell infektiösem Material, Schnitt- und Stichverletzungen) sind Arbeitsunfälle und müssen gemeldet werden.

Maßnahmen nach Kontakt zu potenziell infektiösem Material:

- sofort D - Arzt konsultieren (Rettungsstelle – Haus 32/27 oder MVZ - Haus 6)
- anschließend Betriebsarzt aufsuchen (Haus 70)
- Unfallmeldung im Arbeitsbereich
- Unfallmeldung im Sekretariat des Referates Lehre unter med-lehre@mailbox.tu-dresden.de

Weitere Informationen zum Vorgehen bei Verletzungen mit Infektionsgefährdung finden Sie in der Hygieneordnung des Uniklinikums bzw. Auf den Seiten des Betriebsärztlichen Dienstes.

Zur Verhütung arbeitsbedingter Infektionen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten. Sie haben den Anweisungen der Einrichtungsleitung wie auch der Verantwortlichen für Kurse/Praktika Folge zu leisten.

Meldung von Unfällen (auch Wegeunfällen)

Für alle Unfälle, die sich im Rahmen des Studiums oder einem mit dem Studium in Verbindung stehenden Weg ereignen, ist an das Sekretariat des Referates Lehre unter med-lehre@mailbox.tu-dresden.de eine Unfallmeldung zu erstellen.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen.

D. Mutterschutz

Für werdende und stillende Mütter gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Die Meldung zur Schwangerschaft/Stillzeit richten Sie im Referat Lehre an med-lehre-mutterschutz@mailbox.tu-dresden.de

Bestimmte Tätigkeiten dürfen zum Schutz von Mutter und Kind nicht ausgeführt werden. Schwangere bzw. stillende Studierende sollten schnellstmöglich die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Leiter von gefährdenden Kursen/Praktika über eine bestehende Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren.

Ausführliche Hinweise und Ansprechpartner unter <https://eportal.med.tu-dresden.de/service/beratung/uebersicht>

E. Rahmenhausordnung/Dienstkleidung

Alle Infos zur Rahmenhausordnung unter:

https://eportal.med.tu-dresden.de/studienorganisation/immatrulationsamt/dokumente/hausordnung_mf_ukd_2019-09-01.pdf/view

Regelungen zu Ausgabe, Wechsel und Kontrolle von Studentenwäsche im Rahmen der praktischen Ausbildung

Ausgabe und Abgabe von Berufsbekleidung für Studenten erfolgt im Haus 12 zu den Öffnungszeiten. Bei Beendigung des Studentenverhältnisses müssen die entnommene Berufsbekleidung und der Wäschechip abgegeben werden.

Für Fragen und Auskünfte: Wäschereibetrieb 458-12860 oder bei Problemen 458-19684

F. Haftung/Haftpflichtversicherung

Studierende, die in Verbindung mit ihrer Ausbildung in einer Lehreinrichtung tätig werden, sind haftpflichtversichert.

Die Universität stellt den Krankenhausträger von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Studierenden der Medizin im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit verursacht worden sind. Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn und soweit die Studierenden für den Krankenhausträger in Ausübung von ihm angeordneter dienstlicher Obliegenheiten als dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen tätig geworden sind. In diesen Fällen tritt der Krankenhausträger für eine Haftung der Studierenden in gleicher Weise ein wie für seine eigenen Bediensteten. Die Universität tritt für alle Schäden ein, die dem Krankenhausträger im Rahmen des akademischen Lehrbetriebes durch die Studierenden der Medizin schuldhaft zugefügt werden.

Studierende haften im Fall von eigenverschuldeten Schäden, die sie während ihrer Ausbildung verursachen, u.U. deliktisch direkt. Sofern ihnen kein Eigenverschulden im Sinne von vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung nachgewiesen wird, haftet der Lehrende/Arzt, der sie bei der Unterweisung und unter Aufsicht (auch am Patienten) tätig werden lässt. Die jeweilige Einrichtung haftet dafür, dass den Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, zu deren Durchführung sie nach ihrem Wissens- und Ausbildungsstand in der Lage sind und gewährleistet ihre ständige Anleitung und Überwachung.

Weiteres zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Ausbildung siehe Approbationsordnung (ÄAppO §2 Absatz 3/§3 Absatz 4) sowie Studienordnung und PJ-Ordnung der MFD

G. Allgemeine Rechtsgrundlagen und studiumsrelevante Informationen

Rechtsgrundlagen

- Approbationsordnungen für Ärzte (ÄApprO) und Zahnärzte (ZÄPrO),
- Hebammengesetz (HebG), Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)
- Rechtsgrundlagen des Masterstudiengangs Medical Radiation Sciences (incl. Fachkunde Medizinphysik),
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)
- Ordnungen und Satzungen der TU Dresden (Studien-/Prüfordnung des jeweiligen Studiengangs, Immatrikulationsordnung, Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)
- Datenschutzrechtliche Vorschriften, Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

Weitere wichtige Infos

- Erhalt des ZIH-Logins (inkl. Passwort) zur Nutzung auf den TU-Plattformen (z.B. ePortal, OPAL)
- Freischaltung und obligatorische Nutzung der TU Dresden-Mailadresse → Hilfestellung bei Problemen leistet das ZIH unter: servicedesk@tu-dresden.de

- Rücktrittsanhträge bzw. Krankmeldung f#r Pr#fungen:
 - o Bei fakult#tsinternen Erfolgskontrollen/anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen: an die Leistungsnachweisverantwortlichen bzw. Modulverantwortlichen
 - o Staatsexamina Medizin: an das S#chsische Landespr#fungsamt f#r Akademische Heilberufe (LPA)
 - o Staatsexamina Zahnmedizin: an den Vorsitzenden des Pr#fungsausschusses

H. Zentrale Informationsm#glichkeiten

- ePortal (Zugang mit ZIH-Login, ausgegeben bei Immatrikulation)
<https://eportal.med.tu-dresden.de>
- Webseite MFD <https://tu-dresden.de/med/> sowie UKD <https://www.uniklinikum-dresden.de/de>
- Dienst- und Betriebsanweisungen, Merkbl#tter

Mitwirkungspflicht

Mit diesem Belehrungsmerkblatt und Ihrer Unterschrift wird die Unterweisung im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zu zentralen Studienbedingungen an der Medizinischen Fakult#t Carl Gustav Carus Dresden dokumentiert.

Zus#tzlich sind Sie verpflichtet, einen OPAL-Kurs zu weiterf#hrenden studienrelevanten Belehrungsinhalten bis sp#testens 1.12. (Immatrikulierte im Wintersemester) bzw. 1.5. (Immatrikulierte im Sommersemester) zu absolvieren. Sie finden den Zugang zu diesem obligaten Kurs sowie zum Nachlesen eine Pr#sentation mit wichtigen Belehrungshinweisen im ePortal unter <https://eportal.med.tu-dresden.de/studienorganisation/immatrikulationsamt/uebersicht>

Die Leitung der lehrenden Fachgebiete unterliegt zudem der gesetzlichen Pflicht, auf die Spezifika bei der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Brandschutzes in ihren Fachbereichen (Kliniken, Instituten, etc.) vor Beginn der Lehrveranstaltung aufmerksam zu machen und dies aktenkundig zu dokumentieren.

Bei wiederholtem Vers#umen der betriebs#rztlichen Untersuchung und fehlendem Nachweis des o.g. OPAL-Kurses zu Belehrungsinhalten beh#lt sich das Referat Lehre vor, der/ dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die mit Infektionsgef#hrdungen einhergehen, zu versagen.

Ihnen obliegt es, sich selbst stets aktuell zu allen studienrelevanten Themen zu informieren.
BITTE AKTIVIEREN SIE IHRE TU-MAILADRESSE UND RUFEN DIESE REGELM#SSIG AB – DAR#BER LAUFEN ZENTRALE WICHTIGE INFORMATIONEN.

Zur Kenntnis genommen:

.....

Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben



Belehrung über die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

Frau/Herr

wurde über folgende Punkte und rechtliche Aspekte belehrt:

- Die methodische Aufbereitung eines Themas in Form von Lehrmaterial stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar (§2(2) UrhG). Daher stehen dem Dozenten die Verwertungsrechte zu – Aufzeichnungen (Foto-, Film und Tonaufnahmen) und deren Veröffentlichung bedürfen also seiner Zustimmung (§§15(2), 16, 106 ff. UrhG).
- Foto-, Film und Tonaufnahmen einer Vorlesung berühren allgemeine Persönlichkeitsrechte aller Anwesenden. Bei Aufnahmen, die ohne Einwilligung des Betroffenen angefertigt werden, kann Unterlassung und Schadensersatz verlangt werden (§§823, 1004 BGB). Ferner gilt das Recht am eigenen Bild – weder Dozenten noch Kommilitonen müssen die ungefragte Anfertigung von Aufnahmen, auf denen sie zu sehen sind, dulden (§§22, 33 KUG).
Zudem können Tonaufnahmen wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar sein. (§201 StGB)
- Das Zeigen von Patientenaufnahmen bzw. -unterlagen in Vorlesungen ist von §33(2) SächsKHG abgedeckt – das Aufzeichnen (Fotografieren bzw. Filmen) dieser Aufnahmen in den Lehrveranstaltungen mit privaten Geräten der Anwesenden ist hingegen untersagt.

Studenten dürfen Vorlesungsinhalte nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Dozenten fotografieren oder in anderer Form aufzeichnen.

Dabei ist das Fotografieren / Filmen von personenbeziehbaren Patientendaten generell ausgeschlossen!

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Belehrten

Auszug aus relevanten Gesetzestexten
(als Anlage zur Belehrung über die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen)

Urheberrechtsgesetz

§ 2 Geschützte Werke

...

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 15 Allgemeines

...

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben

(Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

...

§ 16 Vervielfältigungsrecht

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Kunsturhebergesetz

§ 22 Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

- § 33 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
 2. das nach Absatz 1 Nr. 2 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 2 abgehörte nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verantwortlicher die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ...

BGB

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ... das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden und Carus Campus, dem Alumni- und Fördernetzwerk der Dresdner Hochschulmedizin

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Informationsübermittlung zum studentischen Leben sowie im Zusammenhang mit meiner Exmatrikulation folgende Daten zwischen der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und Carus Campus ausgetauscht werden:

- persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- TU-Email-Adresse

Name	
Vorname	
Geb.-Datum	
Studiengang	
Datum	Unterschrift